



ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW

12.1 Abgeltung der Vorhaltekosten 2009

Gemäß dem Beschluss Nr. 15/2009 zum Tagesordnungspunkt 5 der Sitzung der Verbandsversammlung am 22.06.2009 ist ein Anteil an der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW in Höhe von 165.050,33 € aus dem Bereich des Kreises Heinsberg im Jahr 2009 zur Abgeltung von Vorhaltekosten für Fahrzeuge an Verkehrsunternehmen gewährt worden, die im Bereich des Kreises Heinsberg Linienverkehrsleistungen im straßengebundenen Personennahverkehr erbracht haben. Die genaue Verteilung der Mittel ist aus der **Anlage 1** ersichtlich. Diese wird entsprechend der Vorgabe des oben genannten Beschlusses hiermit zur Kenntnis gegeben.

12.2 Förderung 2010

Im Zuge der zum 01.01.2008 erfolgten Novellierung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) ist der in der alten Fassung des ÖPNVG NRW enthaltene § 13 „Fahrzeugförderung“ entfallen. Die dem ehemaligen § 13 zugrunde liegenden Mittel sind im neuen Gesetz mit der ehemaligen Aufgabenträgerpauschale gemäß § 14 Abs. 2 ÖPNVG NRW (alt) zusammengefasst worden und werden seit dem Jahr 2008 als ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (neu) den ÖPNV-Aufgabenträgern zugewiesen.

Der Zweckverband AVV ist nach § 13 der seit dem 18.12.2007 gültigen Satzung für den Zweckverband AVV Zuwendungsempfänger dieser neuen ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW. Die Verbandsmitglieder haben sich mit Beschluss vom 05.12.2007 zur Neufassung der Satzung für den Zweckverband AVV auf Vorgaben zur Verwendung der ÖPNV-Pauschale geeinigt, die in § 13 der AVV-Zweckverbandssatzung beschrieben sind. Demnach hatte der Zweckverband AVV eine die Verwendung der ÖPNV-Pauschale konkretisierende und die dazu notwendigen zuwendungsrechtlichen Regelungen aufstellende Richtlinie zu beschließen.

Die entsprechende Förderrichtlinie, die als **Anlage 2** beigelegt ist, ist in der Sitzung der Verbandsversammlung am 16.10.2008 beschlossen worden. Diese Richtlinie hatte zunächst eine Geltungsdauer von zwei Jahren. Die Abwicklung der Förderung zur Verwendung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW ist in den Jahren 2008 und 2009 entsprechend den Regelungen in der vorgenannten Richtlinie vorgenommen worden.

Der in den Jahren 2008 und 2009 gültigen Richtlinie liegen die nachfolgend beschriebenen Rahmenbedingungen zugrunde:

1. Förderung der Verbandsmitglieder

Nach § 13 Abs. 4 der Satzung für den Zweckverband AVV leitet dieser einen Anteil der ÖPNV-Pauschale an seine Verbandsmitglieder weiter, die diese für Zwecke des ÖPNV zu verwenden haben. Gemäß dem Beschluss Nr. 26/2007, den die Verbandsversammlung des Zweckverbandes AVV in ihrer Sitzung am 31.10.2007 gefasst hat, beläuft sich dieser Anteil auf 145.000 € je Verbandsmitglied.

2. Fahrzeugförderung

Die Regelungen in Bezug auf die Förderung der Beschaffung neuer Fahrzeuge, von sonstigen Investitionsmaßnahmen sowie in Bezug auf die Abgeltung von Vorhaltekosten für Fahrzeuge orientieren sich im Wesentlichen an der bis Ende 2007 gültigen „Gemeinsame Richtlinie der Aufgabenträger im Zweckverband Aachener Verkehrsverbund über die Gewährung von Zuwendungen für Fahrzeuge des Öffentlichen Personennahverkehrs und sonstige investive Maßnahmen des ÖPNV“, die auf Basis des § 13 des bis zum 31.12.2007 gültigen Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) sowie auf Basis der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften zu § 13 ÖPNVG NRW erarbeitet worden war.

Die Richtlinie sah in Bezug auf die Fahrzeugförderung folgende Eckpunkte vor:

- Förderung der Beschaffung neuer Fahrzeuge,
- etwaige Abgeltung von Vorhaltekosten für Fahrzeuge,
- Möglichkeit zur Verwendung anteiliger Mittel zur Förderung sonstiger Investitionsmaßnahmen als Auffangtatbestand,
- Anpassung des Kriterienkatalogs für förderfähige Fahrzeuge im Hinblick auf erhöhte Umweltstandards (Euro 5 im Förderjahr 2008 bzw. EEV-Standard ab dem Förderjahr 2009) sowie
- im Vergleich zum Jahr 2007 erhöhte Förderbeträge je Fahrzeugtyp.

3. Gewährung von Mitteln an Verkehrsunternehmen für die Beförderung von Auszubildenden im Sinne der §§ 45a PBefG und 6a AEG gemäß § 13 Abs. 3 der Satzung für den Zweckverband AVV

In Bezug auf die Gewährung von Mitteln an Verkehrsunternehmen für die Beförderung von Auszubildenden im Sinne der §§ 45a PBefG und 6a AEG gemäß § 13 Abs. 3 der Satzung für den Zweckverband AVV sind in dem bislang gültigen Richtlinienentwurf keine Regelungen enthalten, da die Richtlinie nur bis Ende 2009 galt und die Gewährung dieser Mittel seitens des Landes NRW an den Zweckverband AVV, die über eine Aufstockung der ÖPNV-Pauschale erfolgen soll, erst ab dem Jahr 2011 vorgesehen ist.

Es ist vorgesehen, im Rahmen der Sitzung der Verbandsversammlung darüber zu beraten, wie mit der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW zukünftig verfahren wird. Dazu wird Herr Marszalek von der WIBERA, Düsseldorf, der die Neufassung der Satzung für den Zweckverband AVV und die Erarbeitung der Richtlinie bereits gutachterlich begleitet hat, in der Sitzung anwesend sein und die Thematik zusammen mit der Geschäftsführung detailliert erläutern.

Beschlussempfehlung 26/2009

Die Verbandsversammlung stimmt der Verlängerung der Gültigkeit der „AVV-Förderrichtlinie zur Verwendung der Mittel nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW“ bis zum Ende des Jahres 2010 zu.

Verbleibende Mittel für Vorhaltekostenförderung 2009 (Euro)

Zuwendungen des Landes gem. § 13:	660.201,33 Euro				
Zinsen Vorjahr bzw. aus Fördermaßn.:	684,90 Euro				
<hr/>					
Summe:	660.886,23 Euro				
Ausgaben für investive Förderung:	495.835,90 Euro				
<hr/>					
verbleibende Mittel f. Vorh.Kst.Förd.	165.050,33 Euro	RgWgkm	RgWgStd		
davon nach RgWgkm:	82.525,165 Euro	5.917.745	-	=	0,013945374
davon nach RgWgStd:	82.525,165 Euro	-	206.724	=	0,399204567

AN-Nr.	Verkehrsunt.	km	Std	MÄF	RgWgkm	%	RgWgStd	%	Förderbetrag
	ASEAG eigene	34.891	1.574	1,34	46.754	0,8%	2.109	1,0%	1.493,92
1.	RVE	1.251	55	1,01	1.264	0,0%	56	0,0%	39,98
2.	Taeter AC	8.851	400	1,01	8.940	0,2%	404	0,2%	285,95
3.	Schloemer	1.242	46	1,01	1.254	0,0%	46	0,0%	35,85
4.	Glückauf	4.433	196	1,09	4.832	0,1%	214	0,1%	152,81
	Zw.-Summe	50.668	2.271		63.044	1,1%	2.829	1,4%	2.008,51
	west eigene	3.061.617	105.938	1,11	3.398.395	57,4%	117.592	56,9%	94.335,17
1.	RVE	120.669	4.175	1,01	121.876	2,1%	4.217	2,0%	3.383,05
2.	Höninger	1.912	50	0,30	574	0,0%	15	0,0%	13,99
3.	Martin van Heel	129.752	4.490	1,03	133.645	2,3%	4.624	2,2%	3.709,65
4.	Helmut Driessen	67.562	2.338	0,95	64.184	1,1%	2.221	1,1%	1.781,70
5.	Schröder	17.859	618	0,90	16.073	0,3%	556	0,3%	446,10
6.	Rex-Reisen	1.813	48	0,30	544	0,0%	14	0,0%	13,18
7.	Ludwig	9.440	327	0,90	8.496	0,1%	294	0,1%	235,85
8.	Reiners	176.571	6.110	0,99	174.805	3,0%	6.049	2,9%	4.852,51
9.	Gebr. Kremers	286.854	9.926	1,07	306.934	5,2%	10.621	5,1%	8.520,26
10.	Knoben	3.247	112	0,94	3.052	0,1%	105	0,1%	84,48
11.	Herbert Drießen	55.713	1.928	0,92	51.256	0,9%	1.774	0,9%	1.422,97
12.	Taxi Schmitz	2.570	68	0,30	771	0,0%	20	0,0%	18,74
13.	von den Driesch	105.867	3.663	1,01	106.926	1,8%	3.700	1,8%	2.968,18
14.	Funken	13.181	456	1,02	13.445	0,2%	465	0,2%	373,13
15.	Koof	7.328	254	1,03	7.548	0,1%	261	0,1%	209,45
	Zw.-Summe	4.061.955	140.499		4.408.524	74,5%	152.528	73,8%	122.368,41

Anlage 1

RVE eigene	347.039	12.147	1,01	350.509	5,9%	12.268	5,9%	9.785,42
1. west	53.456	1.905	1,11	59.336	1,0%	2.114	1,0%	1.671,38
2. Reiners	181.062	5.538	0,99	179.252	3,0%	5.483	2,7%	4.688,57
3. Knoblen	207.061	6.607	0,94	194.637	3,3%	6.210	3,0%	5.193,35
4. Gebr. Kremers	93.779	3.328	1,07	100.344	1,7%	3.561	1,7%	2.820,90
5. von den Driesch	13.157	474	1,01	13.289	0,2%	478	0,2%	376,14
6. Herbert Drießen	144.363	4.290	0,92	132.814	2,2%	3.946	1,9%	3.427,40
7. Glückauf	5.138	273	1,09	5.601	0,1%	298	0,1%	197,07
8. Funken	171.510	6.117	1,02	174.940	3,0%	6.239	3,0%	4.930,24
9. Keufen	1.395	71	0,90	1.256	0,0%	64	0,0%	43,06
10. Koof	92.592	3.172	1,03	95.369	1,6%	3.267	1,6%	2.634,16
Zw.-Summe	1.310.552	43.920		1.307.347	22,1%	43.928	21,2%	35.767,69
Taeter AC eigene	21.143	1.093	1,01	21.354	0,4%	1.104	0,5%	738,51
Zw.-Summe	21.143	1.093		21.354	0,4%	1.104	0,5%	738,51
NVV eigene	104.889	5.656	1,12	117.476	2,0%	6.335	3,1%	4.167,21
Zw.-Summe	104.889	5.656		117.476	2,0%	6.335	3,1%	4.167,21
<hr/>								
Gesamt Kreis Heinsberg	5.549.207	193.439		5.917.745	100,0%	206.724	100,0%	165.050,33

Richtlinie des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund zu § 13 „Förderung des ÖPNV“ der Satzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (AVV-Förderrichtlinie zur Verwendung der Mittel nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW)

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen werden.

1. Förderung der Verbandsmitglieder

- 1.1 Gemäß § 13 Abs. 4 der Satzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (ZV AVV) ist ein Anteil der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) für die Förderung der Verbandsmitglieder zu verwenden. Die Verbandsmitglieder haben die Mittel für Zwecke des ÖPNV zu verwenden.
- 1.2 Der zur Förderung der Verbandsmitglieder zu verwendende Anteil aus der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW beläuft sich auf 580.000 €, der jedem der vier Verbandsmitglieder zu je einem Viertel per Zuwendungsbescheid zuzuweisen ist. Die Vorgaben des ÖPNVG NRW sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW sind dabei zu beachten.
- 1.3 Erhöht sich die dem ZV AVV insgesamt zur Verfügung stehende ÖPNV-Pauschale gem. § 11 Abs. 2, so bleibt der für die Förderung der Verbandsmitglieder zu verwendende Anteil (vgl. 1.2) unverändert. Verringert sich die dem ZV AVV insgesamt zur Verfügung stehende ÖPNV-Pauschale gem. § 11 Abs. 2, so verringert sich der für die Förderung der Verbandsmitglieder zu verwendende Anteil im gleichen Verhältnis.
- 1.4 Bis Ende März des auf die Bewilligung folgenden Jahres nicht sachgerecht verwendete Mittel sind dem ZV AVV unverzüglich zu erstatten.
- 1.5 Der Nachweis der sachgerechten Verwendung ist von den Verbandsmitgliedern bis Ende April des auf die Bewilligung folgenden Jahres zu erbringen.
- 1.6 Die Förderung ist in vier gleichen Teilbeträgen jeweils Mitte März, Mitte Juni, Mitte September sowie Mitte Dezember an die Verbandsmitglieder auszuzahlen. Dies ist im Zuwendungsbescheid festzulegen.

2. Fahrzeugförderung

2.1 Präambel

Der ZV AVV gewährt Zuwendungen gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung für den ZV AVV nach Maßgabe dieser Richtlinie. Die Zuwendungen sind zur Gewährleistung der Qualität im Rahmen des in der Nahverkehrsplanung im ZV AVV vorgesehenen ÖPNV-Angebotes bestimmt. Hierbei stellen sowohl Modernität als auch Ausstattung der Fahrzeuge qualitative Standards im Verkehrsbereich dar. Angestrebt wird zum einen eine möglichst kontinuierliche Erneuerung des im Linienverkehr eingesetzten Fahrzeugparks der Verkehrsunternehmen, um ein - bezogen auf die zeitliche Zweckbindung – möglichst niedriges Durchschnittsalter der im Gebiet des ZV AVV eingesetzten Fahrzeuge zu gewährleisten. Zum anderen umfassen die vorgegebenen qualitativen Standards insbesondere die Förderung bestimmter Umweltstandards und Ausstattungen der Fahrzeuge sowie die Förderung bestimmter Fahrzeugtypen (Niederflureinsatz). Detaillierte Bestimmungen sind dem Kriterienkatalog für Fahrzeuge (Anlage 1) zu entnehmen.

2.2 Mittelhöhe

- 2.2.1 Im ZV AVV werden mindestens 80 % der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW für Fördermaßnahmen nach den Nr. 2.3 und 2.4 dieser Richtlinie bereitgestellt. Die Mittel sind öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen, die Linienverkehr nach § 42 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 im ZV AVV als Unternehmer oder in deren Auftrag (Auftragsunternehmen) erbringen, zur Verfügung zu stellen. Zuwendungen nach Nr. 2.4 dieser Richtlinie werden unabhängig von einer etwaigen Zuwendung nach Nr. 2.3 dieser Richtlinie gewährt.
- 2.2.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Über die Zuwendungen entscheidet der ZV AVV nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der vom Land NRW gewährten Zuwendungen.
- 2.2.3 Die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie darf bei den Zuwendungsempfängern zu keiner Überkompensation führen. Der ZV AVV stellt sicher, dass die Zuwendungen auf andere Finanzierungen des ZV AVV (Ausgleichsleistungen, Vertragsvergütungen) angerechnet werden. Werden Zuwendungen an Auftragsunternehmen gewährt, ist sicherzustellen, dass Zuwendungen nach dieser Richtlinie die Auftragsvergütung durch den Unternehmer entsprechend mindern oder eine in der Vergangenheit aufgrund der Fahrzeugförderung erfolgte Minderung fortgeführt wird.

2.3 Investive Fahrzeugförderung

2.3.1 Zuwendungszweck

Gegenstand der Förderung ist die Beschaffung von Fahrzeugen gemäß Nr. 2.3.2.1 dieser Richtlinie durch öffentliche oder private Verkehrsunternehmen. Als Beschaffung gilt der Kauf neuer Fahrzeuge oder der Kauf neuwertiger Fahrzeuge, die nicht älter als sechs Monate sind und eine Laufleistung von höchstens 20.000 km aufweisen. Weitere Anforderungen an die Beschaffenheit von Fahrzeugen sind in der Anlage 1 geregelt. Über die Förderung einer fahrzeugbezogenen sonstigen Investitionsmaßnahme entscheidet der ZV AVV im Einzelfall.

2.3.2 Gegenstand der Förderung, Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.3.2.1 Gefördert werden kann die Beschaffung von Standard-Linienomnibussen, Standard-Gelenkombussen, Standard-Midibussen, Standard-Großraumbussen und Doppelgelenkombussen gemäß den Anforderungskriterien nach Anlage 1 sowie von Linien-Kleinbussen, wenn deren Einsatz verkehrlich und wirtschaftlich sinnvoll und mit den Zielen der Nahverkehrspläne vereinbar ist.
- 2.3.2.2 Die Bewilligung für ein Fahrzeug hat mit der Auflage zu erfolgen, dass dessen künftige Betriebsleistung jährlich zu mindestens zwei Dritteln im Linienverkehr nach §§ 42 oder 43 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 erbracht wird. Darüber hinaus muss das Fahrzeug überwiegend im Linienverkehr nach § 42 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 im Land Nordrhein-Westfalen eingesetzt werden. Hierüber sind gegenüber dem ZV AVV jährliche Nachweise zu führen. Fahrzeuge, die in bedarfsorientierten Linienverkehren (z.B. Anruf-Sammel-Taxi, Anruf-Linien-Taxi, Rufbus) eingesetzt werden sollen, werden nur gefördert, wenn sie zu mindestens 80 v.H. im Linienverkehr nach § 42 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 der

Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 oder im bedarfsorientierten Linienverkehr und dabei überwiegend im Land Nordrhein-Westfalen zu Einsatz kommen; dies ist ebenfalls jährlich nachzuweisen.

2.3.2.3 Von den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben dürfen höchstens 80 % durch diese Förderung abgedeckt werden. Grundsätzlich dürfen nur Niederflurfahrzeuge gefördert werden.

2.3.2.4 Die Zweckbindungsdauer für die mit Mitteln aus § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW beschafften Fahrzeuge beträgt für Kraftomnibusse 10 Jahre oder 600.000 km und für Kleinbusse 7 Jahre oder 300.000 km. Die zeitliche und die laufleistungsbezogene Zweckbindung beginnt mit dem Tag der Zulassung auf den Antragsteller.

2.3.3 Zuwendungsempfänger

2.3.3.1 Zuwendungsempfänger sind private und öffentliche Verkehrsunternehmen, die ÖPNV auf dem Gebiet des ZV AVV mit Fahrzeugen gemäß Nr. 2.3.2.1 dieser Richtlinie betreiben oder als Auftragsunternehmen bedienen.

2.3.3.2 Fördervoraussetzung ist, dass das Unternehmen Linienverkehre nach § 42 oder § 43 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 im ZV AVV betreibt oder für ein solches als Auftragsunternehmen tätig ist. Auftragsunternehmen haben ihren Förderanträgen entsprechende Fahraufträge beizufügen.

2.3.3.3 Die Zuwendungen werden nur an solche Verkehrsunternehmen weitergeleitet, die den Gemeinschaftstarif im Sinne des § 5 Abs. 3 des ÖPNVG NRW anwenden. Dies gilt auch für Auftragsunternehmen, die für ein solches Verkehrsunternehmen tätig sind.

2.3.4 Art und Höhe der Zuwendungen, Bemessungsgrundlage

2.3.4.1 Der ZV AVV fördert die zu beschaffenden Neufahrzeuge im Wege der Festbetragsfinanzierung. Es gelten die folgenden Festbeträge für Neufahrzeuge, die dem Kriterienkatalog für die Beschaffung von Linienbussen (Anlage 1) entsprechen:

- Standard-Linienbus in Niederflurtechnik: 88.000 €
- Standard-Großraumbus in Niederflurtechnik: 120.000 €
- Standard-Gelenkbus in Niederflurtechnik: 132.000 €
- Doppel-Gelenkbus: 176.000 €

Die Fördersätze für andere Fahrzeugtypen bzw. neuwertige Fahrzeuge werden im Wege der Einzelfallentscheidung festgelegt. Die Festbeträge werden, in Abhängigkeit der je Verbandsmitglied des ZV AVV zur Verfügung stehenden Mittel und der zu berücksichtigenden Förderanträge, verändert (Quotierung) und ggf. in Teilbeträgen ausgezahlt.

2.3.4.2 Rechtsansprüche, insbesondere auf Förderung in bestimmter Höhe, werden durch diese Richtlinie nicht begründet. Der ZV AVV entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

2.3.5 Weitergehende Bestimmungen

- 2.3.5.1 Der Zuwendungsanteil richtet sich nach der im Gebiet des ZV AVV je Verbandsmitglied erbrachten Linienverkehrsleistung nach § 42 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 des Unternehmens im Verhältnis zur Gesamtlinienerverkehrsleistung des Unternehmens nach § 42 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98.
- 2.3.5.2 Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn die Zuwendung im Einzelfall mindestens 500 € je Förderantrag beträgt.
- 2.3.5.3 Die Förderung nach dieser Richtlinie darf den Zielen der Nahverkehrspläne der Verbandsmitglieder des ZV AVV in der jeweils gültigen Fassung nicht widersprechen.
- 2.3.5.4 Private und öffentliche Verkehrsunternehmen sind bei der Förderung gleich zu behandeln.
- 2.3.5.5 Gemäß Ziffer 1.2 der VV zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Die Bewilligungsvoraussetzungen in finanzieller Hinsicht sind im Einzelnen in § 2 der Verordnung über den Zugang zum Beruf des Straßenpersonenverkehrsunternehmers geregelt. Zur Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sind die folgenden Prüfkriterien heranzuziehen:
- Eigenkapitalausstattung
 - Cash-Flow als Innenfinanzierungspotential
 - Liquidität zweiten Grades.

Erfüllt das Unternehmen alle vorgenannten Kriterien in angemessener Weise, ist die Förderwürdigkeit gegeben. Bei Nichterfüllung einzelner oder aller Kriterien sind zusätzliche Prüfhandlungen erforderlich. Auf der Grundlage aller vom Unternehmen vorgelegten Unterlagen ist festzustellen, ob die Gesamtfinanzierung der beantragten Fahrzeugbeschaffung durch das Unternehmen nach Maßgabe der Ziffer 1.2 VV zu § 44 LHO als gesichert angesehen werden kann. Zur Sicherung einer eventuellen Rückzahlungsverpflichtung ist vom Antragsteller auf Verlangen der Bewilligungsbehörde eine Bankbürgschaft vorzulegen. Bei Antragstellern, die sich überwiegend in öffentlicher Hand befinden, gilt der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit als erbracht. Die oben genannte Prüfung bzw. die Vorlage einer Bankbürgschaft ist in diesen Fällen entbehrlich.

2.3.6 Verfahren

- 2.3.6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV / das VVG zu § 44 LHO, soweit in dieser Richtlinie keine Abweichungen zugelassen werden.
- 2.3.6.2 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung im Sinne dieser Richtlinie sind dem ZV AVV als Bewilligungsbehörde bezogen auf das Förderjahr 2008 bis zum 15.11.2008 und bezogen auf das Förderjahr 2009 bis zum 31.01.2009 vorzulegen. Eine Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt. Zur Beantragung der Fördermittel ist der Formvordruck "Grundantrag" (Anlage 2) zu verwenden. Der Förderantrag und seine Anlagen sind vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterschreiben. Dar-

über hinausgehende Nachweispflichten des Antragstellers sind entsprechend dieser Richtlinie, den Angaben im Antrag und im Verwendungsnachweis einzuhalten.

- 2.3.6.3 Der ZV AVV bestätigt schriftlich den Eingang von Anträgen auf Förderung der Beschaffung von Fahrzeugen. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, auf eigenes Risiko nach Erhalt der Eingangsbestätigung eine Bestellung der Fahrzeuge vorzunehmen (Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nach Nr. 1.31 VV/VVG zu § 44 LHO). In die Eingangsbestätigung ist der Hinweis auf die Förderungsschädlichkeit einer Bestellung sowie der Hinweis aufzunehmen, dass durch die Möglichkeit des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ein Anspruch auf Förderung weder dem Grunde nach noch in einer bestimmten Höhe besteht.
- 2.3.6.4 Sind mehrere Aufgabenträger für einen Förderantrag zuständig, so werden Zuwendungen entsprechend den Verkehrsleistungen des Unternehmens nach § 42 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 (Wagen-Std. und Wagen-Km je zur Hälfte), die mit eigenen Fahrzeugen im Gebiet der jeweiligen Aufgabenträger erbracht werden, gewährt. Es ist derjenige Aufgabenträger federführend für die Antragsprüfung und die Prüfung der Verwendung der Fördermittel zuständig, auf dessen Gebiet der größte Verkehrsleistungsanteil des jeweiligen Unternehmens im Basisjahr erbracht wird. Basisjahr ist das Vorvorjahr (Kalenderjahr) des Förderjahres. Bei Neuverkehren ist die zu erwartende Verkehrsleistung im ersten Jahr maßgebend. Mit Aufgabenträgern, die eine abweichende Regelung haben, sind im Einzelfall Abstimmungs- bzw. Einigungsgespräche zu führen.
- 2.3.6.5 Der Abruf der Zuwendungen durch die Antragsteller ist dem ZV AVV schriftlich zu erklären. Förderbeträge sind vollständig in einer Summe vom Antragsteller anzufordern. Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm abgerufenen Fördermittel innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden. Ist dies nicht zu erreichen, so hat der Antragsteller den ZV AVV hiervon unmittelbar in Kenntnis zu setzen. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach ANBest-P.
- 2.3.6.6 Der Zuwendungsempfänger hat die Zuwendung zweckentsprechend zu verwenden. Dies ist durch die Vorlage eines Verwendungsnachweises zu belegen. Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen. Dabei sind insbesondere Kopien der Zulassungsbescheinigung Teil II, Rechnungskopien und Kopien der Zahlungsnachweise und Kopien der KFZ-Steuerbefreiung beizufügen. Der Verwendungsnachweis ist dem ZV AVV bis spätestens zum 30.06. des auf die Förderung folgenden Jahres vorzulegen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid, in dem auch Bestimmungen über eine Rückzahlung und Verzinsung der Zuwendung enthalten sind. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass
- sich die Angaben des Antragstellers nachträglich als unrichtig erweisen,
 - das geförderte Fahrzeug innerhalb der Bindungsfrist nicht zweckentsprechend verwendet wird,
 - weitere anrechnungspflichtige Finanzierungshilfen für dasselbe, neu angeschaffte Fahrzeug gewährt werden,
 - die Verwendung nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wird oder die Fördervoraussetzungen nachträglich entfallen.
- 2.3.6.7 Die Zuwendung wird zurückgefordert, wenn die Bewilligungsbedingungen nicht beachtet oder erfüllt werden. Der Rückzahlungsanspruch ist mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

2.4 Abgeltung von Fahrzeugvorhaltekosten

- 2.4.1 Der Zweckverband AVV leitet den Anteil der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW), der nicht zur Förderung nach Nr. 1 bzw. Nr. 2.3 dieser Richtlinie verwandt wird, als Zuwendungen zur Abgeltung von Vorhaltekosten für Fahrzeuge, die im ZV AVV im Linienverkehr nach § 42 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 eingesetzt werden, an öffentliche und private Verkehrsunternehmen dieser Richtlinie entsprechend weiter.
- 2.4.2 Die Zuwendungen werden sowohl den Verkehrsunternehmen, die eigenen Linienverkehr nach § 42 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 im Gebiet des ZV AVV betreiben, als auch den Auftragsunternehmen nach denselben Bedingungen zur pauschalierten Abgeltung der Vorhaltekosten für Fahrzeuge gewährt.
- 2.4.3 Die Verteilung der zur Abgeltung von Vorhaltekosten vorgesehenen Zuwendungen wird nach Maßgabe des in den Nr. 2.4.7 bis 2.4.9 dieser Richtlinie geregelten Verteilungsschlüssels vorgenommen. Die Betriebsleistungen von Liniengenehmigungsinhabern und Auftragsunternehmen sind zu trennen.
- 2.4.4 Die Zuwendungen für die Liniengenehmigungsinhaber werden diesen unmittelbar gewährt. Die Zuwendungen für die Auftragsunternehmen werden dem jeweiligen Liniengenehmigungsinhaber mit der Maßgabe gewährt, dass dieser die vollständige und ordnungsgemäße Weiterleitung der Zuwendungen an die Auftragsunternehmen sicherstellt und gegenüber dem Zuwendungsgeber für den zweckentsprechenden Einsatz der Zuwendungen allein verantwortlich ist („Konzessionärsmodell“).
- 2.4.5 Die Auftragsunternehmen haben sich von ihren Auftraggebern die in ihrem Auftrag erbrachten Betriebsleistungen für die Antragstellung bestätigen zu lassen. Der Verteilungsschlüssel kann darüber hinaus im Rahmen der kapazitätsbezogenen Gewichtung um angemessene altersbezogene Äquivalenzziffern angereichert werden.
- 2.4.6 Bei der Bilanzierung sind die Zuwendungen von den Verkehrsunternehmen auch im Falle dieser Förderung grundsätzlich so zu behandeln, dass sie die Aufwendungen mindern und nicht zu Ertragssteigerungen führen.
- 2.4.7 Auf Basis der für das jeweilige Förderjahr vom Zuwendungsgeber festgelegten Zuwendungen für die Abgeltung von Fahrzeugvorhaltekosten und der gesamten Linienverkehrsleistungen nach § 42 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 im jeweiligen Zuständigkeitsgebiet je Verbandsmitglied werden pauschalierte Fördersätze je Rechnungswagen-km und Rechnungswagen-Stunde (s. Nr. 2.4.9) ermittelt.
- 2.4.8 Hierzu wird je Verbandsmitglied jeweils die Hälfte des für die Abgeltung von Vorhaltekosten für Fahrzeuge zur Verfügung stehenden Anteils der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW durch die Gesamtzahl der im Basisjahr (Vorjahr) fahrplanmäßig erbrachten Rechnungswagen-km bzw. Rechnungswagen-Stunden im Linienverkehr ausschließlich nach § 42 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 dividiert. Dabei sind Wende- und Ruhezeiten nicht zu berücksichtigen.

Die so ermittelten Fördersätze werden mit den vom jeweiligen Unternehmen im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes fahrplanmäßig erbrachten Rechnungswagen-km bzw. Rechnungswagen-Stunden im Linienverkehr ausschließlich nach

§ 42 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 multipliziert.

Das Ergebnis bildet die pauschalierte Abgeltung der Vorhaltekosten für Fahrzeuge.

- 2.4.9 Bei der Berechnung der Rechnungswagen-km und Rechnungswagen-Stunden ist folgendes Verfahren anzuwenden:

Für jedes antragstellende Unternehmen ist ein unternehmensbezogener mittlerer Äquivalenzfaktor zu bilden, der nicht von der aufgabenträgerbezogenen Nahverkehrsbedienung mit den jeweiligen Fahrzeugen abhängt. Der Faktor ist wie folgt zu bilden:

Die Äquivalenzziffern (Anlage 5) für die betreffenden Fahrzeuge sind mit den von diesen Fahrzeugen fahrplanmäßig erbrachten Wagen-Kilometerleistungen zu multiplizieren. Die Summe der durch diese Multiplikation gewonnenen Werte ist durch die Summe der Wagen-Kilometerleistung zu dividieren. Die von Auftragsunternehmen mit entsprechenden Fahrzeugen erbrachten Leistungen sind dabei von den Unternehmen mit eigenen Liniengenehmigungen nicht mit einzubeziehen.

Der unternehmensbezogene Mittlere Äquivalenzfaktor (MÄF) ist nach mathematischen Grundsätzen auf zwei Stellen hinter dem Komma auf- bzw. abzurunden. Sowohl die Wagen-km als auch die Wagen-Stunden sind nach ihrer Multiplikation mit dem (gerundeten) MÄF ebenfalls nach den mathematischen Grundsätzen auf ganze Rechnungswagen-km und Rechnungswagen-Stunden auf- bzw. abzurunden.

3. Schlussbestimmungen

- 3.1 Die Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 Landessubventionengesetz. Der Zweck der Subvention besteht in der Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs. Alle Angaben im Verwendungsnachweis, von dem die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserhebliche Tatsachen.
- 3.2 Subventionserhebliche Tatsachen, die sich im Laufe der Abwicklung des Vorhabens ändern, sind dem ZV AVV unverzüglich mitzuteilen.
- 3.3 Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft und gilt bis zum 02.12.2009.

Anlagen

- Anlage 1 Kriterienkatalog für die Beschaffenheit von Linienomnibussen im Rahmen der Förderung nach § 13 der Satzung für den Zweckverband AVV (Kriterienkatalog zur Fahrzeugförderung)
- Anlage 2 Formvordruck Grundantrag
- Anlage 3 Vordruck Verwendungsnachweis
- Anlage 4 Musterzuwendungsbescheid (nachrichtlich)
- Anlage 5 Äquivalenzzifferntabelle



Überführung der Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG in die ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW

Über die drohenden Folgewirkungen der Umwandlung der Ausgleichszahlungen für den Ausbildungsverkehr nach § 45a PBefG in eine ÖPNV-Pauschale hatte die Geschäftsführung der AVV GmbH bereits mehrfach berichtet. In der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverband AVV am 19.12.2008 ist hierzu eine „Resolution der Verbandsversammlung des Zweckverband AVV zu einer EU-konformen gesetzlichen Ausgestaltung des Verfahrens zur Ermittlung und Gewährung von Ausgleichszahlungen im Ausbildungsverkehr in NRW“ verabschiedet worden, die als **Anlage 1** dieser Sitzungsvorlage beigelegt ist.

Nach monatelanger Erörterung der Thematik mit Interessensvertretungen und Akteuren aus der Nahverkehrsbranche hat eine Expertengruppe ein Positionspapier verfasst, welches in eine „Gemeinsame Erklärung“ mündete. Diese ist als **Anlage 2** der Sitzungsvorlage beigelegt.

Die Geschäftsführung der AVV GmbH wird die Thematik in der Sitzung ausführlich erläutern und schlägt folgende Beschlussfassung vor:

Beschlussempfehlung 27/2009

Die Verbandsversammlung unterstützt ausdrücklich die in der als Anlage 2 der Sitzungsvorlage beigelegten „Gemeinsamen Erklärung“ dargelegte Position zur zukünftigen Finanzierung des Ausbildungsverkehrs in NRW ab dem Jahr 2011.

Resolution

der Verbandsversammlung des Zweckverbandes AVV zu einer EU-konformen gesetzlichen Ausgestaltung des Verfahrens zur Ermittlung und Gewährung von Ausgleichszahlungen im Ausbildungsverkehr in NRW

1. Zur Sicherung des Ausbildungsverkehrs und zur Fortführung vergünstigter Ausbildungstarife – wie z. B. das Schüler-Ticket in NRW – fordert die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund die Landesregierung NRW auf, schnellstmöglich die gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine EU-konforme Finanzierung des Ausbildungsverkehrs in NRW im Hinblick auf die Weiterleitung der erforderlichen Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen herzustellen.
2. Die Verbandsversammlung schlägt vor:
 - a. Ein vereinfachtes Verfahren für die Ermittlung und Gewährung von Ausgleichszahlungen für den Ausbildungsverkehr unter Einbindung von Experten aus den Verbänden und den Verbänden zu entwickeln und für dieses Verfahren ein Notifizierungsverfahren über den Bund bei der EU-Kommission einzu-leiten und gleichzeitig die erforderlichen Anpassungen im ÖPNVG NRW vorzunehmen.
 - b. Die Ausgleichszahlungen nach dem vorgenannten Verfahren ab 2011 nicht in die „ÖPNV-Pauschale“ einzubeziehen, sondern als unmittelbaren Anspruch der betroffenen Verkehrsunternehmen aufrecht zu erhalten.
3. Die Verbandsversammlung empfiehlt für den Fall, dass eine rechtssichere EU-konforme Landesregelung bis zum 31.12.2010 nicht zu realisieren ist, ggf. auf eine – bis dahin vorliegende – rechtssichere Bundesregelung gemäß dem Ergebnis der Novellierung des PBefG zurückzugreifen.